

Städtisches Klinikum München GmbH (StKM)

**Prüfung einer Schließung des Leistungsbereichs Suchtmedizin der StKM und künftigen Vorhaltung durch die Kliniken des Bezirks Oberbayern
- Grundsatzbeschluss -**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11349

Beschluss des Finanzausschusses vom 24.04.2018 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten	2
1. Anlass der Beschlussvorlage	2
2. Mögliche Handlungsoption	3
3. Inhaltliche Ausgestaltung einer möglichen Übernahme	3
3.1 Vorhaltung Leistungsangebot	3
3.2 Nutzung / Übertragung der Infrastruktur	4
3.3 Übernahme des Personals	5
4. Zeitlicher Verlauf und weiteres geplantes Vorgehen	7
II. Antrag des Referenten	9
III. Beschluss	9

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass der Beschlussvorlage

Der Bereich Suchtmedizin (inkl. Entzugsstation) mit einem spezialisierten Therapieangebot wurde in 1991 als Bundesmodellprojekt mit Angliederung an ein Akutkrankenhaus am Klinikum Schwabing gegründet. Es handelt sich um einen Leistungsbereich der medizinischen Klinik für Endokrinologie, Diabetologie und Suchtmedizin mit Verortung in Haus 18 (sog. "Villa" bzw. "Schachner Villa") am Standort Klinikum Schwabing.

Der Bereich Suchtmedizin umfasst derzeit 15 stationäre Betten und behandelt jährlich ca. 300 stationäre Fälle. Das Leistungsspektrum der Suchtmedizin beinhaltet die Versorgung von Drogen- und Opioidabhängigen und dabei insbesondere die Behandlung schwangerer suchtkrankter Frauen, von Polytoxikomanien (Mehrfachabhängigkeiten) sowie von Patientinnen und Patienten mit Hepatitis-C-Infektionen, HIV-Infektionen und AIDS-Erkrankungen.

Der Leistungsbereich Suchtmedizin war bisher von den Kostenträgern als sog. "Besondere Einrichtung" anerkannt und über tagesgleiche Entgelten finanziert worden. Bereits in dieser Vergütungsstruktur ergibt sich aktuell eine Unterfinanzierung von jährlich mehr als 250 T€. Durch den stetigen Wandel in der Entgeltsystematik hat die Suchtmedizin künftig den Status als "Besondere Einrichtung" bereits in 2017 verloren. Durch die künftige Finanzierung über Fallpauschalen ist mit einer deutlichen Ausweitung der Unterfinanzierung i.H.v. etwa 440 T€ p.a. zu rechnen, so dass sich der Jahresfehlbetrag auf etwa 700 T€ belaufen wird. Aufgrund der kleinen Strukturen und des geringen Fallvolumens sind perspektivisch auch keine Skalen- und Synergieeffekte zu erzielen, die zu einer Verringerung der Verluste beitragen könnten. Zudem befindet sich die aktuelle Gebäude- und Raumstruktur in der "Villa" in keinem zeitgemäßen Zustand, so dass infrastrukturelle Sanierungen erforderlich wären. Als wesentlich ist zudem zu bewerten, dass die Behandlung von Suchtkranken keinen Leistungsschwerpunkt eines Klinikums der Akutversorgung darstellt und ein professionelles Leistungsangebot für suchterkrankte Patientinnen und Patienten ebenso im Rahmen der psychiatrischen Versorgung durch den Bezirk Oberbayern erbracht werden könnte.

Die StKM beabsichtigt daher die Einstellung der Suchtmedizin am Klinikstandort Schwabing. Sie beabsichtigt ferner, die Fortsetzung der Suchtmedizin durch einen auf Suchterkrankungen spezialisierten Versorger zu ermöglichen, sodass dadurch das Versorgungsangebot für die Münchner Bürgerinnen und Bürger erhalten bleibt.

Die Satzung der StKM wird vom Betreuungsreferat bezüglich dieses Sachverhalts dahin gehend ausgelegt, dass die Abteilung der Suchtmedizin einen Betrieb gem. § 7 Abs. 1 Ziffer 4.4. und 4.6 darstellt, d.h. der Sachverhalt einen Erwerb bzw. die

Veräußerung von Betrieben, Unternehmen und Beteiligungen unter Betrachtung der Art. 92 bis 94 GO (§ 7 Abs. 1 Ziffer 4.4. der Satzung) bzw. die Schließung eines Betriebs (§ 7 Abs. 1 Ziffer 4.6) umfasst. Die "Übertragung" der Abteilung Suchtmedizin an einen Dritten stellt nach Einschätzung der SKA eine Veräußerung im Sinne der Ziffer 4.4, zumindest stellt die Nichtfortführung eine Schließung im Sinne der Ziffer 4.6 dar. Auf jeden Fall ist durch die Aufgabe dieses Bereichs das Leistungsangebot des Unternehmens betroffen, vgl. § 7 Abs. 1 Ziffer 1. Folglich hat die LHM als Alleingesellschafterin hierzu ihre Zustimmung zu erteilen und wird im Rahmen dieser Vorlage mit der Thematik befasst.

2. Mögliche Handlungsoption

Der Behandlungsbereich Suchtmedizin stellt kein originäres Versorgungsangebot der akutstationären (somatischen) Versorgung dar und ist in deren Vergütungssystem nicht abgebildet. Es ist daher beabsichtigt, die Suchtmedizin künftig durch eine/n spezialisierte/n Anbieter/in am Standort Klinikum Schwabing auf deren/dessen eigenem Namen eigenverantwortlich weiter betreiben zu lassen.

Die Kliniken des Bezirks Oberbayern (kbo) haben Interesse an einem Weiterbetrieb der Suchtmedizin bekundet. Ein erstes gemeinsames Vorgespräch mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege sowie Vertretern der StKM und der kbo hat bereits stattgefunden und das Ministerium hat seine Zustimmung signalisiert. Formal sind hierbei eine Befassung des Krankenhausplanungsausschusses sowie dessen Unterausschusses erforderlich. Die StKM – bei Zustimmung der Gesellschafterin - und die kbo bringen hierzu Anträge zum nächst möglichen Termin im Krankenhausplanungsausschuss am 02.05.2018 ein. Formal erfolgt dabei eine Abmeldung von 15 internistischen Betten auf Seiten der StKM, welche derzeit zur Leistungserbringung der Suchtmedizin vorgehalten werden, sowie eine Neubeantragung von 18 psychiatrischen Betten für die Behandlung von Suchterkrankten durch die kbo. Eine Übernahme des Leistungsbereichs durch die kbo wäre damit ab frühestens im 4. Quartal 2018 möglich.

3. Inhaltliche Ausgestaltung einer möglichen Übernahme

3.1 Vorhaltung Leistungsangebot

Das bisherige Leistungsangebot des Bereichs Suchtmedizin soll gleichermaßen durch die kbo vorgehalten werden und wird entsprechend im Gesamtkomplex in einem zweiseitigen Vertrag (Kaufvertrag) zwischen StKM und den kbo fixiert.

Dabei ist vorgesehen, dass die kbo zunächst die Räumlichkeiten der sog. "Villa" von der StKM anmieten und ggf. die sachliche Ausstattung übernehmen wird. Heute bestehende Anlagegüter (bspw. Mobiliar, Betten etc.) können, sofern von den kbo angestrebt, übertragen werden. Der aktuelle Restbuchwert ist jedoch als niedrig zu bewerten. Eine entsprechende Vereinbarung wäre im Kaufvertrag mit dem neuen Betreiber zu treffen.

Eine Lieferung oder Leistung bezüglich des Behandlungsbetriebes der Suchtmedizin seitens StKM an die kbo ist nicht vorgesehen. Die kbo werden mit den Kostenträgern eigenständige Vereinbarungen schließen. Die StKM gibt den Betrieb der Behandlungseinheit Suchtmedizin auf.

3.2 Nutzung / Übertragung der Infrastruktur

Die Leistungserbringung soll auch weiterhin am Klinikstandort Schwabing erfolgen. Grundsätzlich ist geplant das Gebäude Haus 18 "Villa" an die Landeshauptstadt München zurück zu geben (vgl. Stadtratsbeschluss vom 30.11./13.12.2017 "Nachnutzungskonzept Klinikgelände Schwabing", Sitzungsvorlage 14-20 / V 10353).

Bis zur Rückgabe von Haus 18 „Villa“ an die LHM – voraussichtlich Anfang 2019 - soll eine Vermietung der Flächen von Haus 18 an die kbo durch die StKM (Vermieter) erfolgen. Die Vermietung soll entgeltlich und zweckgebunden - Angebot Suchtmedizin nach dem unter Ziffer 3.1 aufgeführten Leistungsangebot - erfolgen. Nach Rückgabe von Haus 18 an die LHM setzt die LHM die Vermietung fort.

Grundsätzlich besteht hinsichtlich der Vergabe bzw. Überlassung von Grundstücken und Gebäuden der LHM die Pflicht zur Ausschreibung. Es entsteht damit die Rechtsfrage, ob eine Direktvergabe im Wege der vorübergehenden Vermietung von Haus 18 an die kbo zulässig wäre.

Das Kommunalreferat vertritt dazu die Rechtsauffassung, dass für die relativ kurze Übergangsfrist von max. 4 ½ Jahren (Laufzeit Grundmietvertrag) die entgeltliche Überlassung von Haus 18 im Hinblick auf die personellen Erfordernisse und notwendigen organisatorischen Maßnahmen vergaberechtlich vertretbar ist. Zum einen ist ein Mietvertrag, welcher ausschließlich die entgeltliche Gebrauchsüberlassung eines Grundstücks und Gebäudes zum Gegenstand hat, nicht als öffentlicher Auftrag im Sinne von § 103 GWB zu qualifizieren und nicht nach den §§ 97 ff. GWB im Wettbewerb zu vergeben. Ein derartiger Vertrag würde zudem der Bereichsausnahme des § 107 I Nr. 2 GWB unterfallen. Des Weiteren sind mit der Übernahme von Haus 18 keine wesentlichen nutzerspezifischen Umbauleistungen verbunden, so dass der Mietvertrag nicht als öffentlicher Bauauftrag i.S.d. § 103 III GWB zu qualifizieren ist.

Für die Region München hat die kbo aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 48 III Nr. 1 BayBezO) und der Krankenhausplanung des Freistaats die Verpflich-

tung, die erforderlichen stationären und teilstationären Einrichtungen für Psychiatrie, Neurologie und für Suchtkranke zu unterhalten und zu betreiben. Die Möglichkeit, dass ein anderer Krankenhausträger ebenfalls an der Übernahme der Suchtmedizin am Standort Klinikum Schwabing interessiert ist, ist theoretisch zwar nicht ausgeschlossen, entspricht aber nicht der Bedarfsdeckung, wie diese aus der öffentlich rechtlichen Krankenhausplanung hervorgeht. Die kbo hat insoweit ein Alleinstellungsmerkmal. Zu diesem Ergebnis gelangte man auch in einem Abstimmungsgespräch zwischen Vertretern des Kommunalreferats sowie der Regierung von Oberbayern am 25.09.2017. Es ist daher zulässig, dass die StKM bzw. die LHM eine "Übertragung" des Leistungsbereichs Suchtmedizin sowie die Vermietung der für die Aufrechterhaltung des Betriebs Suchtmedizin erforderlichen Gebäude ohne Ausschreibung durchführt.

Mittelfristig und entsprechend der aktuellen Planung zur Nachnutzung der Klinikflächen Schwabing sollen den kbo ggf. die Häuser 9 und 45 zur wohnortnahen Versorgung psychiatrischer Patientinnen und Patienten zur Verfügung gestellt werden (siehe auch StR-Vorlage "Nachnutzung Klinikgelände Schwabing" vom 06./ 26.07.2017, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09206, Ziffer 4.2). Der Leistungsbereich Suchtmedizin soll dann in diesen Gebäuden integriert werden, sodass das Haus 18 mittelfristig – spätestens nach Ablauf der geplanten Grundmietdauer ab 01.01.2023 - zur weiteren Nachnutzung zur Verfügung steht. Entsprechend soll der Mietvertrag für Haus 18 bis zum 31.12.2022 befristet werden.

Das Haus 18 ist lt. Auskunft der StKM hinsichtlich Instandhaltung und Brandschutz soweit ertüchtigt, dass eine Vermietung bzw. Nutzung bis zum Umzug der Suchtmedizin in Haus 9/45 ohne wesentliche Umbau- bzw. Instandhaltungsmaßnahmen möglich ist. Auch seitens der kbo wurde ggü. dem Kommunalreferat bestätigt, dass keine wesentlichen Umbauarbeiten erforderlich sind und der Nutzungszweck des Gebäudes unverändert bleibt.

3.3 Übernahme des Personals

Vorrangiges Ziel im Rahmen einer "Übertragung" der Suchtmedizin ist die Übernahme der vorhandenen Beschäftigten des Leistungsbereichs Suchtmedizin durch die kbo in den Tarifstrukturen des TVöD bzw. in "vergleichbaren" Tarifstrukturen ohne Nachteile für die betroffenen Beschäftigten. Aktuell wären hiervon 13,76 Vollkräfte bzw. 16 Beschäftigte betroffen (hiervon zwei der Dienstart Ärztlicher Dienst, sieben der Dienstart Pflege und sechs der Dienstart Med.-technischer Dienst, vorwiegend Sozialarbeiter und Psychologen). Sämtliche Regelungen bezüglich der Übernahme des Personals sind ebenfalls Inhalt des zweiseitigen Vertrags (Kaufvertrag) zwischen der StKM und den kbo.

Die kbo würden einer Transaktion zustimmen, in welcher die im Bereich Suchtmedizin tätigen Beschäftigten nach den Regelungen eines Betriebsteilübergangs gemäß § 613a BGB auf das kbo übergehen würden. Die StKM und die kbo gehen davon aus, dass die "Übertragung" des Bereichs Suchtmedizin auf die kbo einen Betriebsteilübergang im Sinne des § 613 a BGB darstellt, weil die Organisations- und Leitungsmacht über diesen Bereich unter Wahrung seiner Identität durch Rechtsgeschäft von der StKM auf die kbo übergehen soll. Hierfür spricht insbesondere, dass die kbo die wesentliche Infrastruktur übernehmen bzw. weiter nutzen soll und dieselben Tätigkeiten im Wesentlichen von denselben Beschäftigten verrichten lassen würde, die dies vorher unter der Organisation der StKM getan haben.

Der Betriebsteilübergang hat zur Folge, dass die Arbeitsverhältnisse der in dem Bereich Suchtmedizin tätigen Beschäftigten mit sämtlichen Rechten und Pflichten automatisch kraft Gesetzes auf das kbo übergehen, soweit die Beschäftigten nicht von ihrem Widerspruchsrecht nach § 613a Abs. 6 BGB Gebrauch machen.

Die kbo ist wie die StKM Vollmitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband („KAV“) und ist somit ebenfalls an die Tarifverträge TVöD-K und TV-Ärzte/VKA gebunden. Für die Beschäftigten bedeutet dies, dass diese Tarifverträge auch nach dem Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse auf die kbo unverändert weitergelten.

Sollten Beschäftigte dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses auf die kbo widersprechen, besteht dieses mit der StKM fort. Da es mit der "Übertragung" der Suchtmedizin eine Weiterbeschäftigungsmöglichkeit auf dem bisherigen Arbeitsplatz bei der StKM nicht mehr gibt, greift das "Ultima Ratio-Prinzip". Das heißt, die StKM überprüft in jedem Einzelfall zur Vermeidung einer betriebsbedingten Kündigung zunächst, ob es eine anderweitige Beschäftigungsmöglichkeit in ihrem Unternehmen gibt. Sollte das nicht der Fall sein, prüft sie eine Weiterbeschäftigungsmöglichkeit bei der LHM und ihren Beteiligungsgesellschaften. Sollte auch diese nicht möglich sein, wird den Beschäftigten die Wahlmöglichkeit zum Wechsel in die BVQ oder alternativ auf Abschluss eines Aufhebungsvertrages gegen Zahlung einer Sozialplanabfindung angeboten.

Die Beschäftigten wurden bereits am 25.01.2018 in einer gemeinsam von der StKM und dem kbo durchgeführten Informationsveranstaltung über die mögliche "Übertragung" der Suchtmedizin informiert. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insbesondere über die Folgen eines Betriebsteilübergangs nach § 613a BGB unterrichtet. Außerdem hat das kbo ausführlich sein Medizinkonzept vorgestellt. Die Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgte unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterin zur "Übertragung" des Bereichs Suchtmedizin an die kbo. Weitere Unterrichtsmaßnahmen sind geplant.

Auch der Gesamtbetriebsrat sowie der örtliche Betriebsrat des Betriebs Klinikum Schwabing wurden unter o.g. Vorbehalt bereits über eine mögliche "Übertragung" des Bereichs Suchtmedizin informiert. Abhängig von Widersprüchen durch Beschäftigte

gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse ist gegebenenfalls ein Interessenausgleich und Sozialplan (mit Ultima Ratio-Verfahren) abzuschließen. Außerdem ist über einen Interessenausgleich hinsichtlich der Abspaltung des Bereichs Suchtmedizin aus dem Betrieb des (dann bereits neu gebildeten) Betriebs Klinik zu verhandeln, um diesen Bereich dem kbo zuzuordnen.

4. Zeitlicher Verlauf und weiteres geplantes Vorgehen

Information Krankenhausplanungsbehörde (StMGP)	20.12.2017
Befassung Stadtrat (Grundsatzbeschluss)	25.04.2018
Krankenhausplanungsausschuss	02.05.2018
Erstellung Bewertungsgutachten Haus 9/45	31.05.2018
Entscheidung Vergabe Häuser 9/45 Klinikum Schwabing an kbo	30.06.2018
Abschluss Verhandlungen KomR mit kbo bis	30.06.2018 (s.o.)
Vertragsabschluss mit kbo	30.07.2018 (abhängig von Entscheidung Haus 9)
Befassung Stadtrat (Folgebeschluss)	abhängig von Verhandlungen kbo
Leistungsausführung durch das kbo	abhängig von Befassung Stadtrat, spätestens bis 31.12.2018

Die Übernahme der Leistungsausführung durch das kbo ist ab dem 4. Quartal avisiert. Im weiteren Zeitverlauf ist eine Rückgabe des Gebäudes Haus 18 Klinikum Schwabing („Villa“) an die LHM voraussichtlich Anfang 2019 geplant. Zur Einhaltung des o.g. zeitlichen Rahmens wird mit Stand heute von einer Zustimmung des Krankenhausplanungsausschusses ausgegangen.

Für die kbo ist von wesentlicher Bedeutung, ob die Vergabe von Haus 9 und Hs. 45 auf dem Klinikgelände in Schwabing an die kbo erfolgen wird. Nur unter der Voraussetzung, dass das Kommunalreferat und die kbo eine Einigung zu Haus 9 und Hs. 45 erzielen, kann eine Umsetzung mit den kbo erfolgen. Ein isolierter Betrieb der Suchtmedizin auf dem Gelände des Klinikums Schwabing durch die kbo ist mittel- bis langfristig in organisatorischer und wirtschaftlicher Hinsicht nicht zu gewährleisten. Sollte bzgl. der Häuser 9 und 45 Klinikum Schwabing keine Einigung zwischen der LHM und dem Bezirk Oberbayern zustande kommen, würden die vom Bezirk insgesamt beantragten Betten (18 psychiatrische Betten) für die Behandlung von drogenerkrankten Patientinnen und Patienten an der Isar Amper Klinik Ost eingerichtet werden und käme eine Übernahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der StKM nicht in Be-

tracht. Der im Krankenhausplanungsausschuss am 02.05.2018 eingebrachte Antrag kann hinsichtlich der suchtmedizinischen Betten der StKM in diesem Fall lt. Auskunft der StKM jederzeit zurückgezogen werden bzw. auch nach Bedarfsfeststellung durch den Ausschuss aufgehoben bzw. rückabgewickelt werden.

Der Stadtrat wird vor Umsetzung einer "Übertragung" der Suchtmedizin an die kbo bzw. sofern eine solche nicht zustande kommen sollte, in jedem Fall erneut befasst. Die Befassung des Stadtrats setzt eine verbindliche Entscheidung zur Thematik "Nutzung der Häuser 9/45 Klinikum Schwabing durch die kbo" voraus. Ein Verzug in dieser Angelegenheit hat eine aufschiebende Wirkung für das weitere Vorgehen für den Bereich der Suchtmedizin.

Die Beschlussvorlage ist mit dem Kommunalreferat, der Geschäftsführung der Städtisches Klinikum München GmbH sowie der Geschäftsführung der Kliniken des Bezirks Obb. abgestimmt. Das Kommunalreferat sowie der Städtisches Klinikum München haben einen Abdruck dieser Vorlage erhalten.

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferent der Stadtkämmerei, Herr Prof. Dr. Hans Theiss, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung I, Herr Stadtrat Horst Lischka, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Der Vortrag wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Geschäftsführung der Städtisches Klinikum München GmbH wird beauftragt Gespräche zur "Übernahme" des Leistungsbereichs Suchtmedizin entsprechend den im Vortragstext genannten Bedingungen mit den zuständigen Vertreterinnen und Vertretern der Kliniken des Bezirks Oberbayern (kbo) bzw. mit der Krankenhausplanungsbehörde zu führen.
3. Die Ergebnisse der Gespräche mit den Kliniken des Bezirks Oberbayern sowie der Krankenhausplanungsbehörde bzw. der Sitzung des Krankenhausplanungsausschusses werden dem Stadtrat zur weiteren Entscheidung vorgelegt.
4. Vor verbindlicher Umsetzung einer "Übertragung" der Suchtmedizin an die kbo bzw. sofern eine Übertragung nicht zustande kommt und ggf. eine Schließung des Bereichs in Betracht gezogen wird, ist der Stadtrat erneut zu befassen.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dr. Ernst Wolowicz
Stadtkämmerer

IV. Abdruck von I. mit III.
über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei HAI/1
z. K.

V. Wv. Stadtkämmerei HAI/1

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An die Geschäftsführung der Städt. Klinikum München GmbH (StKM)
An das Kommunalreferat

z. K.

Am.....

Im Auftrag